

# **STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ**

**Gemeinde Selfkant**

**Bebauungsplan Selfkant Nr. 49**

**Wohngebiet Biesener Feld II in Selfkant-Höngen**

**Auftraggeber:**

**Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH**

**Am Rathaus 13**

**52538 Selfkant**

**bearbeitet von:**

**B.Sc. Landschaftsökologie Katharina Laumen**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Walderych 56**

**52511 Geilenkirchen – Waurichen**

**Juli 2017**

## **Inhalt**

### **Teil I (ASPI)**

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme .....	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP) .....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	1
2.2	Methodik zur ASP .....	3
3.0	Das Plangebiet.....	4
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet .....	7
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse .....	7
4.2	Begehungen vor Ort.....	8
4.3	Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten .....	10
4.3.1	Plangebiet .....	10
4.3.2	Nähere Umgebung (Untersuchungsgebiet) .....	11
4.3.3	Wechselbeziehungen .....	12
5.0	Potentielle Wirkfaktoren .....	13
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I .....	13
7.0	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes.....	14
8.0	Resümee – Ergebnis .....	15
	Literatur .....	16

### **Teil II (ASPII)**

a)	Art-für-Art-Betrachtung Steinkauz .....	17
b)	Art-für-Art-Betrachtung Turmfalke .....	21

## **Anhang**

Übersichtskarte zu Biotoptypen, kritischen Bereichen und Maßnahmen  
Begehungsprotokolle

## **Teil I (ASPI)**

### **1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme**

In Selfkant-Höngen ist auf den Flurstücken 11, 12 und 167 tw., Flur 2 (Gemarkung Höngen) die Realisierung eines Baugebietes geplant. Die betreffende Fläche soll hierzu mit dem Bebauungsplan Selfkant Nr. 49 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,9 ha und befindet sich zum Großteil in der intensiven Ackernutzung. Ein Teilstück des Flurstücks 11 (etwa 2165 m<sup>2</sup>) wird als Pferdekoppel genutzt. Ein kleines Teilstück des nördlich verlaufenden Weges (Klosterpfad) zählt ebenfalls zum Plangebiet und wird für die Erschließung verbreitert.

Im Zug des Bebauungsplan-Verfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz behandelt diese Thematik.

Der sich mit der Bebauung vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus.

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

### **2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP)**

#### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen zwei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

### **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG**, von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

**Verbot Nr. 1:** Wild lebende Tiere (der besonders und streng geschützten Arten) dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

**Verbot Nr. 2:** Wild lebende Tiere (der besonders und streng geschützten Arten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Verbot Nr. 3:** Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (der besonders und streng geschützten Arten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Verbot Nr. 4:** Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen (der besonders und streng geschützten Arten) oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

### **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die im Falle einer Artenschutzprüfung einer Art- für –Art – Betrachtung unterzogen werden sollen. Alle anderen europäisch geschützten Arten werden im Allgemeinen in Bezug auf die Lebensräume betrachtet, weil die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG bei diesen Arten nicht zwingend zu erwarten sind. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff weiterhin gegeben.

## 2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
  - (2) die Beobachtungen vor Ort,
  - (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.
- Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/4 Selfkant. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Das Spektrum der potentiell vorkommenden Arten wird durch den Vergleich der ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten mit den gegebenen Lebensraumbedingungen eingegrenzt.
  - Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden gezielt Begehungen des Gebietes durchgeführt, um die Sachverhalte zum tatsächlichen Vorkommen zu überprüfen.
  - Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

Die Untersuchungen erfolgen in einem Umkreis von etwa 500 m. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 und auf einer Übersichtskarte (Anhang I) dargestellt.

### 3.0 Das Plangebiet

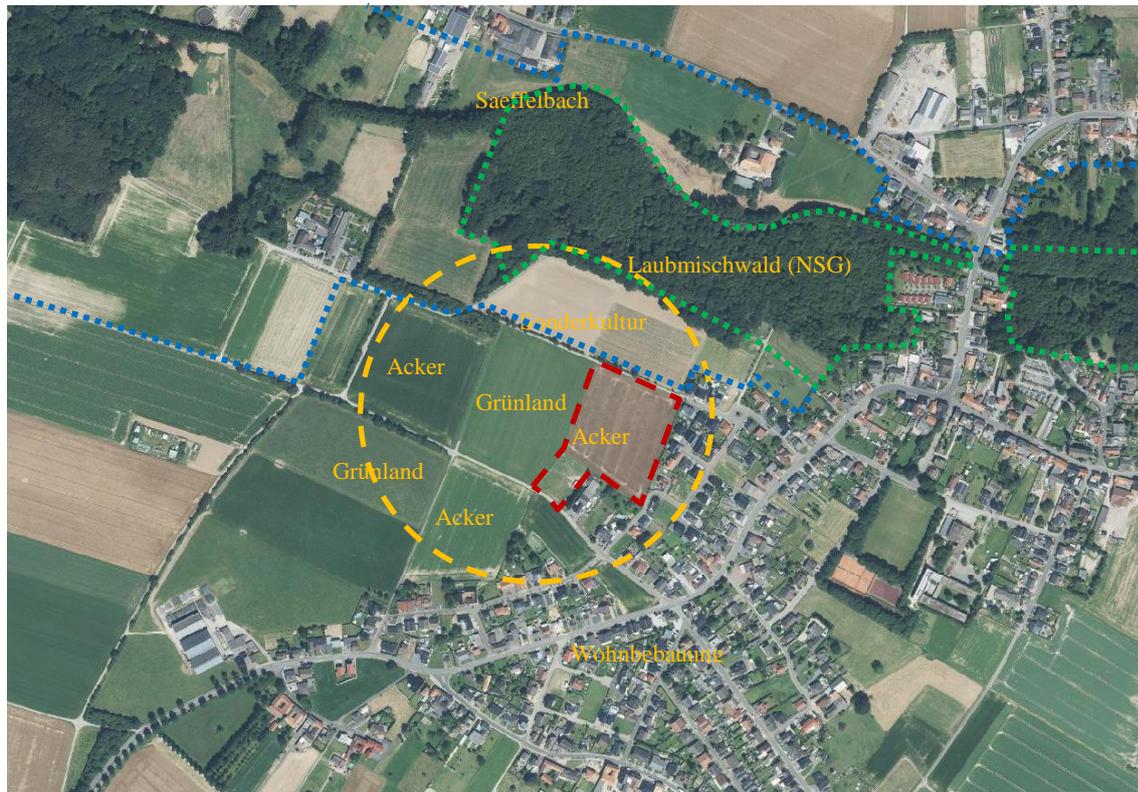


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab, Bezirksregierung Köln 2016)

- |           |                                  |           |                   |
|-----------|----------------------------------|-----------|-------------------|
| — — — — — | Umgrenzung des Plangebiets       | — — — — — | Untersuchungsraum |
| .....     | NSG Höngener und Saeffeler Bruch | .....     | LSG Saeffelbach   |

Das Plangebiet befindet sich, wie Abbildung 1 zu entnehmen, am Ortsrand von Selfkant-Höngen.

In östlicher und südlicher Richtung befindet sich die Wohnbebauung entlang der Straßen „Biesener Weg“, „Klosterpfad“, „Aan Schniewind“ und „An Dilia“. Direkt südwestlich anschließend (Flurstück 17, Biesener Weg) liegt eine Obstwiese mit etwa 10 Obstbäumen unterschiedlichen Alters. Die meisten sind etwa 15 bis 20 Jahre alt, während eine Kirsche ein Alter von etwa 35 Jahren hat. In dieser befindet sich eine Brutröhre für Steinkäuze (Nisthilfe). Neben einem weiteren Obstbaum auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 18, Biesener Weg) steht ein Nistkasten für Turmfalken auf einem etwa 4 m hohen Pfahl. Auf diesem Grundstück gibt es ein Wohnhaus mit Garten und kleinen Scheunen/Schuppen, die auf eine ältere, kleine Hofanlage zurückgehen.

Westlich anschließend an die Planfläche folgt die teiloffene Ackerlandschaft, wobei die Wirtschaftswege in Ortsnähe vermehrt von Hecken und Baumreihen gesäumt sind.

Nördlich verläuft ein Weg („Klosterpfad“), der von einer Hecke mit Stiel-Eichen schwacher bis mittlerer Wuchsstärke und unterschiedlicher heimischer Strauchgehölze gesäumt wird. Angrenzend befindet sich eine Fläche mit Sonderkulturen (Erdbeerfeld). Entlang des Saeffelbachs (260 m Entfernung zum nördlichen Rand des Plangebiets) befindet sich das NSG Höngener und Saeffeler Bach, ein

Laubmischwald mit überwiegend Eichen und Birken. Die Fläche das NSG ist im Biotopkataster NRW ebenfalls als schutzwürdig aufgeführt (BK-4901-904). Der gesamte Bereich nördlich des Weges „Klosterpfad“ ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG Saefelbachtal). Für die Planfläche selbst bestehen keinerlei Schutzausweisungen.

Eine Darstellung von Lage, Größe und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets findet sich in Karte 1 (Anhang).

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,9 ha. Es stellt größtenteils einen intensiv genutzten Acker dar, derzeit mit Zichorie. Ackerwildkräuter treten vereinzelt in der Fläche und in höherer Dominanz in den Randbereichen und am Wegessaum auf. Es wurden u.a. Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata/major*), Acker-Winde (*Convolvus arvensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Einjähriges Bingelkraut (*Mercuriales annua*) und Erdrauch (*Fumaria spec.*) festgestellt.

Eine Teilfläche von 2165 m<sup>2</sup> Größe wird intensiv mit Pferden beweidet. Hier kommen hauptsächlich Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Echte Kamille (*Chamomilla recutita*) als schütterer Bewuchs vor.

Die Abbildungen 2 – 5 zeigen das Plangebiet und seine nähere Umgebung.



Abbildung 2: Ansicht der Planfläche von Nordwesten aus (Aufnahme vom 05.07.2017).



Abbildung 3: Nördliche Grenze des Plangebiets, Straße "Klosterpfad" (Aufnahme vom 05.07.2017).



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet von Südwesten, im Vordergrund die Pferdeweide (Aufnahme vom 05.07.2017).



Abbildung 5: Streuobstweide an der südlichen Grenze des Plangebiets; der Kirschbaum vorne im Bild ist mit einer Steinkauzröhre ausgestattet (Aufnahme vom 05.07.2017).

## 4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

### 4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Planungsrelevante Arten, die die im Plangebiet und in dessen Umgebung vorliegenden Biotoptypen als Teil ihres Lebensraums nutzen können, sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Liste begründet sich aus den nachgewiesenen Vorkommen der Arten in der Region (MTB 4901/4 Selfkant).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4901/4 Selfkant.

Art		Status	Erhaltung s-zust.	RL	Schutzgra d
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	1	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Art vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	2	§, §§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	G	§, §§

**Vögel**

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	3	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	3	§, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	3	§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	3	§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	3	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	3S	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	2	§, §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3s	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

**4.2 Begehungen vor Ort**

Es wurden insgesamt vier Begehungen des Geländes durchgeführt. Es wurden Biotoptypen und die Habitatstruktur/-ausstattung erfasst, Vogelarten verhört/beobachtet und eine Begehung mit Bat-Detektor zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt.

Im Garten des Flurstücks 18 (Biesener Weg) konnten am 05. und 06.07.2017 im Turmfalkennistkasten fünf Küken beobachtet werden (siehe Abb. 6). Am zweiten Termin wurde ein Altvogel bei der Fütterung gesichtet. Bei der dritten Begehung waren vier der Küken ausgeflogen und hielten sich auf den

umgebenden Bäumen und Dächern auf. Auch die Altvögel waren anwesend. Bei der vierten Begehung waren alle Jungvögel ausgeflogen und vier Tiere konnten in der Umgebung beobachtet werden.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine kleine Streuobstweide mit Bäumen unterschiedlichen Alters. In einem Kirschbaum ist eine Nisthilfe für Steinkäuze installiert (siehe Abb. 5). Am 06.07.2017 konnte hier ein abfliegender Altvogel gesehen werden.

Die Erfassung von Fledermäusen lieferte keine Ergebnisse. Es konnten keine Tiere gesehen oder verhört werden.

Weitere planungsrelevante Arten konnten nicht beobachtet werden. In den Baumbeständen im Bereich des NSG wurden einige häufige Vogelarten verhört (Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel, Meisen, Zaunkönig). Weitere Details zu den einzelnen Begehungen finden sich in den Begehungsprotokollen (siehe Anhang).



Abbildung 6: Turmfalkennistkasten mit Küken. Aufnahme vom 06.07.2017.

## 4.3 Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

### 4.3.1 Plangebiet

#### Nahrungshabitat

Die Planfläche selbst bietet für planungsrelevante Vogelarten vorwiegend ein Nahrungs- und Rasthabitat. Die Nutzung hängt vor allem auch mit der angebauten Feldfrucht im Rahmen der Fruchtfolge und der Entwicklung (Höhe) der Vegetation zusammen.

Während der Begehungen konnten weder Nahrungsgäste noch rastende Vögel festgestellt werden.

Das Vorkommen vom Feldsperling, der auf der Fläche nach Insekten und Sämereien sucht, ist potentiell gegeben. Wahrscheinlicher ist dieses, wenn auf der Fläche Getreidearten angebaut werden (derzeit Zichorien).

Überfliegende Rauch- und Mehlschwalben auf der Jagd nach Insekten sind zu erwarten und konnten bei den Begehungen gelegentlich beobachtet werden. Auch nahrungssuchende Saatkrähen sind hier sehr wahrscheinlich.

Greifvögel und Eulen (z.B. Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Steinkauz) können auf der Fläche nach Kleinsäufern jagen, wobei hier von den meisten Arten (besonders Steinkauz) höherwüchsige Vegetation gemieden wird. Die Fläche ist damit im Herbst, Winter und Frühjahr zur Nahrungsaufnahme von größerer Relevanz.

In der Liste des MTB wird der Graureiher (planungsrelevante Art) nicht genannt. Dieser kommt jedoch in der Region häufig vor. Auf der Ackerfläche kann er gelegentlich als Nahrungsgast auftreten.

Es bestand ein Vorkommen der Turteltaube in dem nahegelegenen NSG, was jedoch Jahre zurückliegt (nachrichtlich Herr Delling, UNB Kreis Heinsberg). Diese gefährdete Art ist im Plangebiet nicht bei der Nahrungssuche zu erwarten.

Es ist möglich, dass Fledermäuse die Fläche zur Jagd nutzen. Zwar wurden bei der Erfassung keine Fledermäuse festgestellt, jedoch handelt sich hierbei nur um eine Punktaufnahme. Großer Insektenreichtum wurde auf der Fläche bei den Begehungen nicht festgestellt.

Ein Nahrungshabitat des Bibers ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da dieser nur in der direkten Nähe zu Gewässern auftritt. Sein Revier umfasst durchschnittlich etwa 20 m Breite entlang des Ufers. Der Saeffelbach befindet sich in etwa 260 m Entfernung und weist zusätzlich eine unzureichende Struktur und Größe auf.

#### Fortpflanzungsstätten

Brutvögel auf offenen Flächen sind Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz. Das Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche ist hier sehr unwahrscheinlich, da beide weithin offene Landschaften bevorzugen

und damit die direkte Nähe zu Siedlungen meiden. Hier vorhandene Hecken und Waldränder strukturieren die Landschaft und vermeiden in der intensiv bewirtschafteten Feldflur das Vorkommen der beiden Arten. Die Störungsintensität durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Spaziergänger und Haustiere wie Hunde und Katzen ist hier durch die direkte Nähe zum Siedlungsbereich von Höngen relativ hoch.

Bei den Begehungen konnten weder auf der Fläche selbst noch in angrenzenden Bereichen Feldlerchen oder Kiebitze festgestellt werden. Es bleibt zu beachten, dass Kiebitze zur Zeit der Begehungen ihre Brut schon beendet haben und sich nicht mehr zwangsläufig in der Nähe ihrer Brutstätten aufhalten. Die Brutzeit der Feldlerchen kann sich durchaus bis in den August ziehen, da sie häufig zwei Gelege produzieren. Singende Feldlerchen sind Anfang Juli häufig zu hören. Dass im Untersuchungsgebiet keine Tiere festgestellt wurden ist damit ein recht sicheres Indiz für das Fehlen der Art.

Das Rebhuhn bevorzugt für sein Nest breitere Ackerrandstreifen, Säume oder Brachflächen, in denen die lichte, höherwüchsige Vegetation ausreichend Deckung bei guter Bewegungsfreiheit bietet. Auch unbefestigte Feldwege sind von Bedeutung, da die Tiere diese zur Aufnahme von Magensteinen und zum Hudern auf offenen Bodenstellen nutzen. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund weniger geeigneter Strukturen sowie durch die direkte Nähe zum Siedlungsbereich mit den damit verbundenen Störeinflüssen ein mittel- bis schlecht geeignetes Brutgebiet für die Art. Typische Sassen/Mulden auf dem Acker konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Wachtel hat ähnliche Ansprüche wie das Rebhuhn, ist jedoch in der Liste planungsrelevanter Arten für das MTB 4901/4 nicht aufgeführt. Es ist möglich, dass die beiden Arten das Untersuchungsgebiet als Ruhe- bzw. Nahrungshabitat nutzen oder gelegentlich durchwandern.

Für das Vorkommen des Feldhamsters gibt es auf den aktuellen Flächen nach Auskunft der UNB Kreis Heinsberg keine Hinweise. Nördlich von Saeffelen (2,5 km Entfernung) hat es vor einigen Jahren Ansiedlungsprogramme mit Feldhamstern gegeben. Da kein dauerhaftes Monitoring durchgeführt wurde, ist nicht bestätigt, ob sich dort eine Population etabliert hat (nachrichtlich Herr Dismon, UNB Kreis Heinsberg). Der Saeffelbach mit seinen begleitenden Waldbeständen wirkt zudem als Ausbreitungsbarriere.

Fledermausquartiere auf der Planfläche sind ausgeschlossen.

#### **4.3.2 Nähere Umgebung (Untersuchungsgebiet)**

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ist eine Brut des Turmfalken nachgewiesen. Der betreffende Nistkasten wird seit vielen Jahren regelmäßig genutzt (nachrichtlich vom Grundstücksbesitzer Herr Dreissen übernommen). Die Nutzung solch eines freistehenden Nistkastens scheint recht ungewöhnlich und weist darauf hin, dass das Gebiet für die Art gut geeignet ist und sonst geeignete Brutstätten in der näheren Umgebung weniger gegeben sind. Die südlich und westlich anschließenden Wohngebiete sind

vorwiegend neuerer Bausubstanz, weshalb die oft für die Brut aufgesuchten Nischen, Unterzüge und Einfluglöcher in Dachböden, größere Schuppen/Scheunen etc. fehlen dürften.

Der Steinkauz brütet seit drei bis vier Jahren erfolgreich in einer Brutröhre, angebracht an einem Kirschbaum südlich des Plangebiets (nachrichtlich vom Grundstücksbesitzer Herr Dreissen übernommen). Natürliche Brutplätze (alte Bäume mit Baumhöhlen) finden sich in der näheren Umgebung nicht. Der Kirschbaum ist von Alter und Habitus ein gut geeignetes Habitat für den Steinkauz. Auch die durch Damwild kurzgehaltene Weidefläche stimmt mit den generellen Habitatansprüchen des Vogels überein.

Die in der Umgebung, am Rand außerhalb des Plangebiets gelegenen Hecken, kleineren Baumbestände und der Waldbereich bieten vielen Kleinvögeln ein potentielles Habitat. Es wurden Buchfink, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp Meisen und Zaunkönig verhört. In der direkt nördlich des Plangebiets verlaufenden Hecke wurden keine Vögel festgestellt. Das Vorhaben wirkt sich auf diese Artengruppe nicht negativ aus und die Lebensräume verbleiben in ihrer jetzigen Ausstattung.

Weitere planungsrelevante Vogelarten können in den genannten Bereichen vorkommen. Hierzu zählen z.B. Nachtigall, Kleinspecht, Waldlaubsänger oder Waldkauz. Ihr Brutvorkommen wird durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Es bleibt darauf zu verweisen, dass die Gehölzbestände möglicherweise Bruthabitate für Arten bieten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt sind, aber durch ihre rückläufigen Bestandszahlen auf die Rote Liste NRW (Vorwarnstufe) aufgenommen wurden. Hierzu zählen Fitis, Gimpel, Gelbspötter, Goldammer und Klappergrasmücke. Ein konkreter Hinweis auf das Vorkommen dieser Arten liegt nicht vor und eine Beeinträchtigung ihrer Bestände ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Wald entlang des Saefelbachs Fledermausquartiere bestehen. Eine Beeinträchtigung der Funktion potentieller Quartiere ist nicht gegeben. Auch kann die nähere Umgebung zur Jagd auf Insekten genutzt werden, wobei die Hecken und Waldränder als Leitstrukturen dienen. Da bei der Begehung bisher keine Fledermäuse nachgewiesen werden konnten, wird das Fledermausvorkommen im Gebiet nicht als hoch eingeschätzt. Eine gravierende Beeinträchtigung potentiell siedelnder und jagender Fledermäuse durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

#### **4.3.3 Wechselbeziehungen**

Die beiden nachgewiesenen Brutstätten von Steinkauz und Turmfalke stehen im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft. Die Vögel nutzen die Grünlandflächen zur Jagd und Versorgung ihrer Jungen. Die betroffene Ackerfläche bietet ihnen eine gute, offene Anflugmöglichkeit sowie einen ruhigen und von Menschen kaum gestörten Standort. Besonders der Steinkauz zeigt sich gegenüber Störungen recht empfindlich und hat eine Fluchtdistanz von etwa 300 m (LANUV NRW 2014). Die

Planfläche beider Arten auch zur Nahrungsaufnahme, ist hierfür jedoch nicht allein von Bedeutung. Jagdreviere beider Arten betragen mindestens 1 km<sup>2</sup> (in optimal ausgestatteten Landschaften), hier daher mehrere Quadratkilometer.

Es bestehen weiterhin Wechselbeziehungen zwischen den gliedernden Hecken und dem NSG mit der offenen Landschaft. Die Baumbestände können als Brutplatz für Kleinvögel und ggf. Eulen, Spechte und Greifvögel dienen, die auf/über offenen Flächen nach Nahrung suchen. Die Bäume stellen gute Ansitzwarten dar. Durch den kleinräumigen Verlust der Ackerfläche und dem Verbleib größerer Grünlandflächen ist von keiner gravierenden Beeinträchtigung auf das potentielle Vorkommen genannter Artengruppen auszugehen.

## **5.0 Potentielle Wirkfaktoren**

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zur Nutzungsänderung; damit zum Verlust von potentiell Lebensraum der Arten offener Ackerflächen (bei gleichzeitigem, bedingtem Entstehen von neuen Strukturen in Form von Gärten, die als Lebensraum für andere Arten dienen können),
- zur Veränderung der Landschaftsstruktur (Verlust einer offenen Fläche, die als Anflugmöglichkeit zu Brutstätten dient),
- zur Unterschreitung der Fluchtdistanzen für die brütenden Vögel (Turmfalke und Steinkauz) während der Bauphase und während der „Wohnphase“ durch Anwohner in ihren Gärten
- zu erhöhten Lärmemissionen vor allem durch Bauarbeiten, die brütende wie rastende Vögel vergrämen,
- zur Erhöhung der Störintensität durch Lichtemissionen,
- zur Gefährdung von Tieren durch Glasscheiben und Schächte/anderweitige Fallen,
- zum Eingriff in den Ackerboden und ggf. (je nach Bauzeitpunkt) zur Beseitigung der Feldfrucht.

## **6.0 Ergebnis der ASP Stufe I**

Vorkommen planungsrelevanter Arten (Turmfalke und Steinkauz) sind in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet nachgewiesen und das Vorhaben wirkt sich nachhaltig negativ auf die betroffenen Brutstätten aus. Die Betroffenheit der beiden Arten macht Art-für-Art-Betrachtungen mit Erläuterung möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Form einer ASP II erforderlich. Eine signifikante Erhöhung der Störintensität während der Bau- und Wohnphase (Licht, Lärm, Unterschreitung der Fluchtdistanzen) sowie eine Änderung der Habitatstruktur (Anflugmöglichkeiten) durch die Gebäude gehen mit dem Vorhaben einher.

Auf der Fläche selbst sind Brutvorkommen von bodenbrütenden, planungsrelevanten Arten eher unwahrscheinlich. Kiebitz und Feldlerche sind nicht zu erwarten. Gelegentlich könnten Wachteln oder

Rebhühner durchziehen, rasten oder Nahrung aufnehmen. Bruten sind im Ausnahmefall möglich. Die Fläche zeigt aufgrund der fehlenden, durch die Arten bevorzugten Habitatstrukturen weder für die Nahrungsaufnahme noch für die Brut eine herausragende Eignung und ihr Verlust wirkt sich nicht auf die Bestände der beiden Arten aus.

Wechselwirkungen, die sich mit dem Verlust der Ackerfläche auf Brutvögel in den umgebenden Baumbeständen oder ggf. Gebäuden ergeben, sind von untergeordneter Bedeutung. Weitere Ackerflächen und Grünländer bieten ausreichende und teilweise besser geeignete Nahrungsgrundlagen für hier potentiell vorkommende Eulen, Klein- und Greifvögel.

Für gegebenenfalls jagende Fledermäuse verbleibt gleichartig wie bei den oben genannten Vögeln eine ausreichende Nahrungsgrundlage.

## **7.0 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes**

Im Sinne der allgemeinen Artenschutzbestimmungen nach §39 BNatSchG ist das grundlose Töten aller Tiere untersagt und sollte mit den nachfolgenden allgemeinen Maßnahmen zum Schutz der Fauna verhindert werden.

Zu ergreifende Maßnahmen für den Schutz der brütenden Turmfalken und Steinkäuze sind der Art-für-Art-Betrachtung (ASPII) zu entnehmen. Hier genannte allgemeine Maßnahmen können durch die speziellen Anforderungen für die nachgewiesenen, brütenden Vögel überlagert werden.

1. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ist das Baufeld ab Ende Februar als Schwarzbrache zu erhalten, um mögliche Bruten auf der Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Pflügen oder Eggen, um das Aufkommen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.
2. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist nochmals zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel und umherstreifende Jungtiere zu überprüfen.

Auch die Nachbarflächen sollten soweit zugänglich in einer Tiefe von 50 bis 100 m untersucht werden. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

3. Der Feldhamster ist in der Artenliste für das MTB genannt, jedoch besteht für das Vorkommen auf der Planfläche selbst kein Verdachtsmoment. Bei der Untersuchung der Flächen (siehe Punkt 2) ist dennoch auf Bauten zu achten. Falls wider Erwarten Bauten gefunden werden sollten, ist die Untere

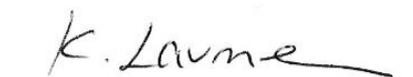
Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg zu informieren. Bis zur Klärung des Sachverhalts dürfen auf dem Acker keine Baumaßnahmen stattfinden.

4. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen. Auch bei Turmfalken kann die Besiedlung von Rohbauten möglich sein (nachrichtlich Herr Delling, UNB Kreis Heinsberg).
5. Tierfallen wie Schächte oder offenliegende Keller sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten daran ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdung ergibt. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit feinen Gittern oder Platten.
6. Während der Bauphasen in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall Baustellenbeleuchtungen (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.
7. Bei der künftigen Wohnanlage mit größeren Glasfronten ist möglicher Vogelschlag zu vermeiden. Dies kann durch die Wahl des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern erreicht werden (www.vogelsicherheit-an-glas.de; Dr. Judith Förster et al, Düsseldorf).

## 8.0 Resümee – Ergebnis

Die hier vorliegende ASPI macht für die Arten Turmfalke und Steinkauz eine Art-für-Art-Betrachtung in der ASPII erforderlich. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist von einer Gefährdung weiterer planungsrelevanter Arten nicht auszugehen.

Erstellt, Geilenkirchen den 18. Juli 2017



Katharina Laumen  
(B.Sc. Landschaftsökologie)



Harald Schollmeyer  
Dipl.-Ing. AK NW



## Literatur

BLESSING, M. U. E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

FERGUSON-LEES, J. U. I. WILLIS (1987): Vögel Mitteleuropas. BLV Verlagsgesellschaft, München.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 11.07.2017)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49013> (abgerufen am 11.07.2017)

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

## Teil II (ASP II)

Das nachgewiesene Vorkommen von Steinkauz und Turmfalke geben Anlass, eine ASP Stufe II durchzuführen.

### a) Art-für-Art-Betrachtung Steinkauz

#### Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="49014"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  In Selfkant-Höngen befindet sich am Biesener Weg (Flurstück 17) eine Brutröhre für Steinkäuze auf einer kleinen Streuobstweide. Seit einigen Jahren wird sie erfolgreich genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft hierzu ist die Erschließung eines Baugebiets von 2,9 ha Größe geplant. Die hiermit einhergehenden Veränderungen der Landschaft (Einschränkung der offenen Anflugmöglichkeit) und die Erhöhung der Störintensität wirken sich nachteilig auf dort brütende Steinkäuze aus. Insbesondere während der Bauphase ist mit erheblichen Störeinflüssen zu rechnen, jedoch werden auch während der Wohnphase Fluchtdistanzen unterschritten und Lärm- und Lichtemissionen auf die Vögel einwirken. Der Steinkauz könnte den Brutplatz aufgeben.  Im Selfkant sind im Jahr 2013 11 Reviere des Steinkauzes kartiert worden. Gegenüber 2002 stellt dies einen Rückgang von 35 % dar (nachrichtlich Herr Delling, UNB Kreis Heinsberg).		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		

Die Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets sollten außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Anfang Juli) stattfinden.

Die Rohbauerrichtung der Gebäude auf den zum Brutstandort nächstgelegenen Grundstücken sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

Keine Maßnahmen

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Zur Erhaltung des Fortpflanzungshabitats in räumlicher Nähe sollen hier nach Vereinbarung mit dem Vorhabenträger und dem Grundstücksbesitzer zwei zusätzliche Brutröhren installiert werden. Ein Standort hierfür ist ein mittig auf der bestehenden Streuobstwiese (Flurstück 17) stehender Apfelbaum. Zusätzlich ist die Anpflanzung einer Reihe von fünf Bäumen (Hochstamm, Obst- oder sonstige Laubbäume) in etwa 250 m Entfernung zum jetzigen Brutplatz vorgesehen. Die Bäume sollen im Randbereich des betreffenden Flurstücks (136) gepflanzt werden. In diesem Bereich soll eine weitere Brutröhre in 15 m Abstand zum nördlich verlaufenden Waldrand auf einem Pfahl installiert werden, die auf einen der Bäume versetzt werden kann, sobald diese eine ausreichende Größe erreicht haben. Die Standorte für die Maßnahmen sind in einer Übersichtskarte (Anhang) dargestellt. Die Öffnung der Brutröhre sollte nach Osten ausgerichtet sein.

Das Grundstück für die Ersatzmaßnahmen war bislang verpachtet. Die Bäume werden gepflanzt, sobald dies mit der Nutzung durch den bisherigen Pächter vereinbar ist. Die Installation der Brutröhren soll bis zum Beginn der Brutsaison 2018 (bis Ende März 2018) erfolgt sein.

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

Es ist keine sichere Aussage dazu möglich, ob der Steinkauz seinen derzeitigen Brutstandort durch das Vorhaben aufgeben wird. Dies ist eine Prognose, die aufgrund der Bausituation und der allgemein bekannten Empfindlichkeiten der Art gestellt wird. Ob die ersatzweise angebotenen Brutröhren angenommen werden, kann letztlich nicht sicher vorausgesagt werden.

**4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**  
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

**a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**

4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)

4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?  ja  nein

4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?  ja  nein

	<p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>b)</b>	<b>Streng geschützte Art:</b>		
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>			
<b>a)</b>	<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
	5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
<b>b)</b>	<b>Streng geschützte Art:</b>		
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>			
<b>a)</b>	<b>Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</p> <p>Das öffentliche Interesse besteht an dieser Stelle darin, der lokalen Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht zu werden und diese in Anschluss an die vorhandene Bebauung (Abrundung, Optimierte Erschließung) von Höngen bereitzustellen. Der Ortsrand wird abgerundet und die vorhandene Erschließung optimal genutzt.</p> <p>Die Lebensstätte des Steinkauzes ist lokal von Bedeutung, da sich der Bestand in der Gemeinde Selfkant in den letzten 15 Jahren verringert hat. Im rheinischen Tiefland ist der Steinkauz noch weitgehend vertreten, hat jedoch unter Lebensraumverlust zu leiden. Schutzmaßnahmen haben vielerorts einen drastischeren Rückgang verhindert.</p>		
<b>b)</b>	<b>Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</p> <p>Ein anderer, besser geeigneter Standort für ein Baugebiet ist in Höngen derzeit nicht vorhanden. Weitere Flächen können hier u.a. in den Konflikt mit Landschafts- und Naturschutzgebieten kommen.</p>		

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird das Risiko für die Aufgabe des lokalen Brutstandortes weitmöglich minimiert. Sollte der Brutstandort dennoch aufgegeben werden, verbleiben in der Gemeinde Selfkant zunächst etwa 10 Steinkauzreviere (nach Stand 2013).

## b) Art-für-Art-Betrachtung Turmfalke

### Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;"></span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">VS</span>	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: auto;">49014</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> grün <span style="margin-left: 10px;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input type="checkbox"/> gelb <span style="margin-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <input type="checkbox"/> rot <span style="margin-left: 10px;">ungünstig / schlecht</span> </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Die Realisierung eines Baugebiets in Selfkant-Höngen von 2,9 ha Größe in unmittelbarer Nachbarschaft eines Nistkastens wirkt sich nachhaltig negativ auf ein dort bestehendes Brutvorkommen des Turmfalken aus. Durch die Baumaßnahmen sowie in der Wohnphase kommt es zu erhöhter Störintensität in Form von Lärm, Licht und das Unterschreiten der Fluchtdistanzen. Die freie Anflugschneise, die derzeit durch offenes Ackerland gegeben ist, wird verbaut. Es kann zur Aufgabe der jahrelang genutzten Brutstätte kommen. Der Turmfalke gilt als sehr standorttreuer Vogel.		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)  Die Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets sollten außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Anfang Juli) stattfinden.  Die Rohbauerrichtung der Gebäude auf den zum Brutstandort nächstgelegenen Grundstücken sollte möglichst ebenfalls außerhalb der Brutzeiten stattfinden.	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)  keine Maßnahmen	

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Etwa 200 m nördlich des jetzigen Brutstandorts soll im Randbereich einer zukünftigen Weide (siehe auch ASP II Steinkauz und Übersichtskarte, Anhang) ein gleichartiges Nistangebot geschaffen werden. Das betreffende Grundstück (Flurstück 136) und das Grundstück mit der derzeitigen Brutstätte (Flurstück 18) befinden sich in der Hand des gleichen Eigentümers. Es ist vereinbart, dass die Maßnahmen von diesem in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger ausgeführt werden. Die Installation des Nistkastens soll bis zum Beginn der nächsten Brutsaison (bis Ende März 2018) erfolgt sein.

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

Möglicherweise wird der derzeit genutzte Nistkasten weiterhin für die Brut wahrgenommen, eine sichere Aussage hierzu ist nicht möglich. Zur Verminderung des Risikos, dass die lokale Brut vollständig aufgegeben wird, soll ein weiterer Nistkasten angeboten werden (siehe Punkt 3.3).

**4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

**a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**

- 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?  ja  nein
- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?  ja  nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?  ja  nein
- 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?  ja  nein

**b) Streng geschützte Art:**

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?  ja  nein

**5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme**

**a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**

- 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“  ja

**b) Streng geschützte Art:**

- 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“  ja

## 6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen

### a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

Das öffentliche Interesse besteht an dieser Stelle darin, der lokalen Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht zu werden und diese in Anschluss an die vorhandene Bebauung von Höngen bereitzustellen. Der Ortsrand wird abgerundet und die vorhandene Erschließung optimal genutzt.

Die Lebensstätte ist aufgrund des lokal und regional günstigen Erhaltungszustands nicht von außerordentlicher Bedeutung, zumal es sich um ein einziges Brutpaar handelt. Der Turmfalke ist in NRW nahezu flächendeckend vorhanden.

### b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

Ein anderer, besser geeigneter Standort für ein Baugebiet ist in Höngen derzeit nicht vorhanden. Weitere Flächen können hier u.a. in den Konflikt mit Landschafts- und Naturschutzgebieten kommen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Das Risiko für die Aufgabe eines Brutstandorts wird unter der Voraussetzung, dass die genannten Maßnahmen durchgeführt werden, weitmöglich minimiert. Die Turmfalkenpopulation wird auch aufgrund des günstigen lokalen und regionalen Erhaltungszustands nicht geschädigt.

### c) Beschreibung der Maßnahmen

Zusammenfassend sollen für beide Vogelarten ersatzweise Nistmöglichkeiten angeboten werden. Die bestehenden Nisthilfen sollen an ihren Standorten verbleiben. Die Durchführung der Maßnahmen umfasst folgende Unterpunkte:

1. Das Flurstück 136 nördlich der Straße „Klosterpfad“ wird zukünftig vom Grundstücksbesitzer als Pferdeweide in Form von Ackergrünland genutzt.
2. Durch das landwirtschaftliche Pachtrecht ist eine Bewirtschaftung durch den bisherigen Pächter noch bis zu zwei Jahre lang möglich. Sobald es mit der Nutzung durch den Landwirt vereinbar ist, soll im östlichen Randbereich der Fläche eine Reihe mit 5 Bäumen im Abstand von mindestens 4 m zur Grundstücksgrenze (Nachbarschaftsrecht) gepflanzt werden. Der Abstand zum nördlichen Waldrand, der bis in das Flurstück hineinreicht, zum ersten Baum soll etwa 15 m betragen.

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, 3x verpflanzt

Pflanzabstand: 10 – 12 m

Auswahl der Baumarten:

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Kulturapfel (*Malus domestica*), z.B.: Boskoop, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Jakob Lebel
- Kulturbirne (*Pyrus communis*), z.B.: Köstliche von Charneu, Gräfin von Paris, Gute Graue, Pastorenbirne
- Kirsche (*Prunus avium*), z.B.: Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche

Unter den 5 Bäumen sollten sich mindestens zwei Obstbäume befinden. Sollten Bäume eingehen, so sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen von den Pferden abzusichern.

3. Bis zum Beginn der nächsten Brutsaison (bis Ende März 2018) sollten die Nisthilfen installiert sein, unabhängig davon, ob die Bäume bereits gepflanzt werden konnten.

#### **Steinkauzröhren:**

- Außendurchmesser ca. 25 cm, Innendurchmesser ca. 18 cm; Länge ca. 80 cm; Durchmesser des Einfluglochs ca. 6,5 mm

- Installation auf einem etwa 3 m hohen Pfahl; Ausrichtung der Öffnung nach (Süd-) Osten (in Richtung der angrenzenden Weide Flurstück 168 und 134)
- Abstand zum nördlichen Waldrand ca. 15 m, Abstand zum Nachbargrundstück 2-4 m
- Zusätzlich Installation einer Brutröhre in einem bestehenden Apfelbaum mittig des Flurstücks 17

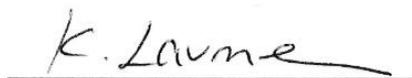
#### **Turmfalkennistkasten:**

- Größe etwa 35 x 55 x 35 cm H x B x T (siehe auch z.B. <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/nistkasten-turmfalke.pdf>)
- Installation auf einem 3–6 m hohen Pfahl; Ausrichtung der Öffnung nach (Süd-) Osten (in Richtung der angrenzenden Weide Flurstück 168 und 134)
- Abstand zum nördlichen Waldrand ca. 45 m; Abstand zum Nachbargrundstück ca. 2 m

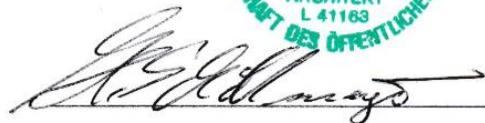
#### **d) Ergebnis der ASP Stufe II**

Unter der Einbeziehung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird keiner der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst. Sofern die Maßnahmen berücksichtigt werden kann das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes realisiert werden.

Erstellt, Geilenkirchen den 18. Juli 2017



Katharina Laumen  
(B.Sc. Landschaftsökologie)



Harald Schollmeyer  
Dipl.-Ing. AK NW

